

## Nachtrag zum Wasserbaugesetz (Schaffung einer Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr)

Geltendes Recht	Entwurf des BRD vom 27. Januar 2017
	<p><b>Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p><b>Der Erlass GDB 740.1 (Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung [Wasserbaugesetz] vom 31. Mai 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>Art. 23a</b> Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften</p> <p><sup>1</sup> Die privaten Versicherungsgesellschaften leisten einen jährlichen Beitrag an den Kanton nach Massgabe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ergibt sich aus den im Kanton auf Ende des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen Versicherungen von Gebäuden und Fahrhabe gegen Feuer- und Elementarschäden.</p> <p><sup>2</sup> Die Versicherungsgesellschaften haben:</p> <p>a. die Gesamthöhe der Versicherungssumme unentgeltlich und unaufgefordert dem Kanton zu melden;</p> <p>b. ihre Beiträge bis Ende des ersten Quartals dem Kanton zu überweisen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Beitragssatz und die Mindestleistung fest.</p> <p><sup>4</sup> Die Beiträge sind für die integrale Abwehr von Naturgefahren zu verwenden.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des BRD vom 27. Januar 2017
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin: